

# Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Amtsblatt für die kgl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildensels.

Telegramm-Adressen:  
Volksfreund Schneeberg.

Gesetzspreisen:  
Schneeberg 10.  
Aue 8.  
Neustadt 12.

Nr. 300

Donnerstag, 28. Dezember 1905.

58.  
Jahrg.

## Abonnement-Ginladung.

Mit 1. Januar 1906 beginnt ein neues Abonnement auf den

### „Erzgebirgischen Volksfreund“.

Unser Blatt hat sich durch rasche und übersichtliche Berichterstattung auf allen Gebieten des täglichen Lebens, in der Politik sowohl, wie in örtlichen und provinzialen Angelegenheiten von Jahr zu Jahr einen größeren Besitzkreis erworben, zumal auch für den belehrenden und unterhaltenden Teil durch die täglich erscheinenden Beilagen in ausgiebigem Maße gesorgt ist. Inserate sind bei der weiten Verbreitung des „Erzgeb. Volksfreundes“ in einer Auflage von täglich über 6500 Exemplaren erfahrungsgemäß von bestem Erfolg.

Der „Erzgeb. Volksfreund“ ist hier durch die Expedition und auswärts durch die Postanstalten, Expeditionen und Boten zu beziehen. Der Abonnementspreis beträgt pro Monat 60 Pf. und werden die gehirten Abonnenten ersucht, denselben nur gegen gedruckte Quittung zu entrichten.

Bei zahlreichem Abonnement laden ein

Schneeberg, Dezember 1905.

die Redaktion und die Expedition des „Erzgeb. Volksfreundes“.

Im Auftrage der Königl. Kreishauptmannschaft Zwiedau wird bekannt gemacht, daß für die gesamte Sonn- oder Festtagbefestigung einer Woche die **Hilfsarbeiter der Barbiere und Friseure** nur an einem Werktag-Mittwoche derselben Woche von jeder Arbeit freigelassen zu werden brauchen. Sollte an einem Sonn- oder Festtag der nächsten Woche ausnahmsweise eine Beschäftigung des Hilfspersonals der Barbiere und Friseure über 2 Uhr Nachmittags gestattet werden sein, so tritt an Stelle eines freien Werktag-Mittwochs ein freier Werktag derselben Woche.

1735 E.

Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, den 24. Dezember 1905.

Nachstehendes Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg und Schwarzenberg, am 28. Dezember 1905.

### Regulativ über die Beseitigung umgestandener und getöteter Tiere.

Durch die in Zwiedau-Pöhlitz bestehende Abdeckerei von Max Ernst Voigt, die mit chemisch-thermischen Apparaten ausgestattet ist, und die überdies eine größere Anzahl vorrichtsmäßiger Seuchentransportwagen aufzuweisen hat, ist die Möglichkeit geboten, die Körper von an Seuchen umgestandenen oder getöteten Tieren auf die durch die Instruktion vom 27. Juni 1895 in erster Linie vorgeschriebene Weise, nämlich durch Anwendung hoher Hitzegrade, vollkommen unschädlich zu machen und überhaupt Kadaver jeder Art schnell und zweckmäßig zu beseitigen.

Wit Rücksicht hierauf bestimmen die Königliche Amtshauptmannschaft nach Gebot des Bezirkshaushusses und die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg und Schwarzenberg auf Grund eines mit angenommenen Voigt getroffenen Abkommen's folgendes:

§ 1. 1. Alle infolge **Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Rot (Wurm)** umgestandenen oder getöteten Tiere sind der eingangs erwähnten Abdeckerei vollständig und mit der Haut abzuliefern.

Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Viehbesitzer der Abdeckerei ungefährt telegraphisch, telefonisch oder in sonst geeigneter Weise Nachricht zu geben, damit die betreffenden Kadaver mit unbeschleunigter Befreiung mittels Seuchentransportwagens abgeholt werden können.

2. Desgleichen müssen alle anderen umgestandenen oder getöteten Tiere, die weder zur Kategorie unter 1. gehören noch zu Schlachztieren getötet sind und ein Mindestgewicht von 75 kg haben, an die Abdeckerei und zwar mit der Haut abgeliefert werden.

3. Zu Schlachztieren getötete Tiere, einschließlich notgeschlachteter Tiere, die mindestens 75 kg wiegen, und deren Fleisch nach dem Fleischbeschlagsgesetz zu vernichten ist, müssen ebenfalls, soweit nicht ihr Fleisch nach der bestehenden Bestimmung anderweit zur technischen Bewertung gelangt (zu vgl. § 9 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 in Verbindung mit §§ 41, 45 der dazu ergangenen Ausführungsverordnung sub A und § 20 der Sachsischen Verordnung vom 27. Januar 1903, sowie § 42 des Regulativs für staatliche Schlachtohleversicherung im Königreich Sachsen), der Abdeckerei und zwar mit dem Fleisch überlassen werden, nachdem sie zuvor durch den Besitzer in Gegenwart und nach Anweisung des Fleischbeschauers zum Verzehr für Menschen und Vieh unaufgänglich gemacht worden sind. Die Haut verbleibt in diesem Falle dem Viehbesitzer.

4. Alle unter 75 kg wiegenden Tierkadaver der unter 2. und 3. genannten Art einschließlich der neugeborenen und ungeborenen Tiere, sowie Fleischteile und Organe oder Organenteile der unter 3. genannten Tiere sind und zwar legtere in Gegenwart des Fleischbeschauers oder eines Polizeibeamten zu verbrennen, soweit günstige Verbrennungsgelegenheiten vorhanden sind, andernfalls in anderer den geistigen Bestimmungen entsprechender Weise unschädlich zu beseitigen.

§ 2. Die nach § 1 sub 1—3 zu vernichtenden Kadaver sind von Voigt in der Regel innerhalb 24 Stunden, spätestens aber nach 36 Stunden nach empfangener Benachrichtigung abzuholen.

§ 3. Die nach § 1 sub 4 zu vernichtenden Tiere und Tierstücke können ebenfalls, wenn dies eine Gemeinde für ihren Bezirk beschließt, an die Abdeckerei abgeliefert werden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) Die Tiere oder Tierstücke sind bis zur Abholung durch Voigt in un durchlässige, verschließbare Fleischbehälter, die von den betreffenden Ortspolizeibehörden in genügender Anzahl zu beschaffen sind, zu bringen. Diese Fleischbehälter sind vom Fleischbeschauer oder der Ortspolizeibehörde unter amtlichen Verschluß zu nehmen.

b) Die Entleerung der Fleischbehälter durch Voigt hat in der Regel wöchentlich einmal zu erfolgen, braucht aber von ihm nicht eben vorgenommen zu werden, als bis die abzuholenden Tiere und Tierstücke ein Gesamtgewicht von mindestens 50 kg erreicht haben.

Die Benachrichtigung Voigts erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

c) Nach erfolgter Entleerung sind die Fleischbehälter jedesmal gründig zu reinigen und zu desinfizieren.

Periodische Ausgabe für die am Nachmittag erscheinende Nummer 10. Menge 11 Msp. Eine Einzelausgabe für die abends erscheinende Ausgabe der Ausgabe am vor vorgeschobenen Tag, sowie an bestimmten Tagen, welche die Königliche Stadtkasse nicht zugeben, ebenso wie für die Möglichkeit reichlicher aufzusehnerischer Ausgaben nicht garantiert. Wiederholte Rüttelung nur gegen Herausforderung. Die Rüttelung eingelieferter Beiträge macht sich die Redaktion nicht verantwortlich.

Donnerstag, 28. Dezember 1905.

58.

Jahrg.

1. Für die Abholung und Vernichtung eines an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Rot (Wurm) erkrankt gewesenen Tieres sind bei Pferden und Kindern im Alter von einem Jahr und aufwärts 6 Mark, bei allen anderen an diesen Krankheiten erkrankt gewesenen Tieren 3 Mark von dem Viehbesitzer an den Kaviller zu bezahlen, da diese Kadaver ganz und mit der Haut zerlocht werden müssen und sonach keinerlei Ertrag aus denselben erzielt wird.

Sind jedoch bei einem Vieh mehrere solcher Kadaver auf einmal abzuholen, so sind für jedes weitere Stück der ersten Art nur noch 2 Mark und für jedes weitere Stück der zweiten Art nur noch 1 Mark als Entschädigung vom Viehbesitzer zu bezahlen.

2. Für einen unter § 1 Abs. 2 fallenden Kadaver eines über 2 Jahre alten Pferdes sind 5 Mark und für alle anderen unter diese Bestimmung fallenden, aber mindestens 150 kg wiegenden Kadaver 6 Mark vom Kaviller vom Viehbesitzer zu bezahlen.

Ist jedoch die Haut des Tieres beschädigt, so hat der Kaviller die nach vorstehendem festgesetzte Entschädigung nur unter Abzug des Minderwertes der Haut, der ortspolizeilich zu taxieren ist, zu gewähren.

Es ist daher seitens der betreffenden Viehbesitzer im eigenen Interesse darauf zu achten, daß Beschädigungen der Hämme nicht vorkommen.

3. Im übrigen sind weder vom Viehbesitzer noch vom Kaviller Entschädigungen zu bezahlen.

§ 5. In allen Fällen, in denen noch den reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Entschädigungen gewährt werden, ist wigen der vorstet vorzunehmenden Taxation bei der Benachrichtigung der Abdeckerei gleichzeitig anzugeben, wann die Abholung erfolgen kann.

§ 6. Kadaver von seuchentränken und leichend Verdächtigen Tieren dürfen in seinem Fall eher abgeholt werden, als bis die amtliche Untersuchung und Feststellung an Ort und Stelle durch den Königlichen Bezirkstierarzt erfolgt ist.

§ 7. Dem Führer des Transportwagens, mit dem die Tierkörper abgeholt werden sollen, ist die ungehinderte Fahrt bis zu dem Ort, an dem der Tierkörper sich befindet, unweigerlich zu gestatten.

§ 8. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 9. Falls Voigt den ihm nach diesem Regulativ obliegenden Pflichten zuwidert, hat er vorbehaltlich etwaiger Schadensforderungen, für jeden Zuiderhandlungsfall eine von der Königlichen Amtshauptmannschaft oder dem zuständigen Stadtrat zu verhängende und im einzelnen Fall besonders festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark zu gewähren.

§ 10. Das Regulativ tritt mit dem ersten Januar 1906 in Kraft.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg und Schwarzenberg, am 9. Dezember 1905.

Demmering, Dr. Kreischaer, Hesse, Sieger, Dr. Richter, Dr. von Woydt, J. V. Borges.

**Schneeberg.** Beiträge, durch welche sich die Geber von der Zuwendung, sendung und Erwiderung von Neujahrskarten einbinden wollen, nimmt der unterzeichnete Stadtrat bis zum 31. d. Mrs. entgegen und wird darüber im Erzgeb. Volksfreund öffentlich quittieren.

Die Beiträge werden der Armentasse überwiesen.

Schneeberg, am 27. Dezember 1905.

Der Stadtrat

Dr. von Woydt.

**Schneeberg.** Wir gehen hierdurch bekannt, daß Herr Schuhmacher

Herr Maschinensticker Heinrich Hermann Kirches hier, Bobelgasse Nr. 54, den etlichen als Leichensteller, den 2. als sein Stellvertreter bei der bürgerlichen Begegnungsgesellschaft zu Schneeberg von uns verpflichtet worden sind und ab 1. Januar 1906 fungieren.

Schneeberg, am 28. Dezember 1905.

Der Stadtrat

Dr. von Woydt.

**Bekanntmachung.**

die Anmeldung und Besteuerung der Hunde betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung eines Hundesteuer betr., ist eine Consignation aller im Stadt- und Gutsbezirk Wildensels sich befindenden Hunde vorgenommen und werden daher alle Einwohner vorgenannten Bezirks aufgefordert, die in ihrem Besitz befindlichen Hunde bis längstens

den 10. Januar 1906

anzumelden, und spätestens bis 31. Januar 1906 die Steuer für jeden Hund bei hiesiger Armentasse zu bezahlen, andernfalls sie die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung mit dem dreifachen Betrage des Steuerauges zu gewähren haben.

Die Hundesteuer beträgt 5 Mark.

Wildensels, am 23. Dezember 1905.

Der Stadtrat

Morgenstern, Bergstr.